

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Monheim

Die Stadt Monheim erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1981 (GVBl. S. 526) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Monheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende **Pflichtleistungen** ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung **notwendigen** Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Monheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden **freiwilligen Leistungen** (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch (z.B. Löschpulver, Ölbindemittel, Schaummittel) werden die Selbstkosten berechnet. Dazu werden noch die weiteren Kosten erhoben wie z.B. für die Abfuhr und Beseitigung von verbrauchten Ölbindemittel.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Aktive Feuerwehrdienstleistende sind bei Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren vom Aufwendungs- und Kostenersatz für die von ihrer örtlichen Feuerwehr erbrachten Leistungen **befreit**, solange ihnen kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

.....

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete / Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Haftungsbeschränkung

Die Stadt Monheim und ihre Bediensteten (städt. Mitarbeiter) und die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Monheim sowie ihre Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich bei freiwillig übernommenen Hilfeleistungen ergeben, nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

§ 4 Härtefälle

Auf Aufwendungs- bzw. Kostenersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).

§ 5 Fälligkeit

Der Aufwendungs- bzw. Kostenersatz und die Gebührenschild werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Monheim, 04.05.2009
STADT



Ferber
Erster Bürgermeister

ANLAGE zur Satzung über Aufwendungsersatz- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze
--

Der Aufwendungsersatz und der Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis Nr. 3), den Personalkosten (Nr. 4) und den Einsatzpauschalen zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort und zurück für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	€	5,00
b) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	€	4,00
c) Löschfahrzeug LF 8	€	3,40
d) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	€	1,80
e) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	€	2,00
f) Lüfter MGV LB 125 auf Anhänger	€	1,50
g) Pulverlöschanhänger P 250	€	1,00
h) Ölschadensanhänger (ÖSA)	€	1,00
i) Schlauchanhänger	€	0,80
j) Mehrzweck-/Bootsanhänger	€	0,80
k) Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	€	1,00
l) Verkehrssicherungsanhänger	€	1,00

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens, je Stunde für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	€	87,00
b) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	€	65,00
c) Löschfahrzeug LF 8	€	65,00

.....

d) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	€	35,00
e) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	€	30,00
f) Lüfter MGV LB 125 auf Anhänger	€	20,00
g) Pulverlöschanhänger P 250	€	15,00
h) Ölschadensanhänger (ÖSA)	€	15,00
i) Schlauchanhänger	€	15,00
j) Mehrzweck-/Bootsanhänger	€	15,00
k) Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	€	15,00
l) Verkehrssicherungsanhänger	€	18,00

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

3. Arbeitsstundenkosten für Geräteinsatz - Geräteüberlassungsgebühr

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden vom Zeitpunkt des Abholens, bzw. der Übergabe des Gerätes bis zum Zeitpunkt des Zurückbringens Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze TS 8/8 oder PFPN 10-1000	€	48,00
b) eine Tauchpumpe	€	13,00
c) eine Schmutzwasserpumpe (Wacker)	€	45,00
d) eine Mineralöl-Handmembran-Pumpe	€	12,00
e) eine Ölumfüllpumpe mit Zubehör	€	45,00
f) einen Wassersauger / E-Sauger	€	16,00
g) eine Seilwinde	€	40,00
h) ein Greifzug	€	12,00
i) ein Wasserwerfer	€	25,00
j) ein Schaumzumischsystem HALE	€	15,00
k) ein Stromaggregat 8 kVA	€	30,00
l) ein Stromaggregat 5 kVA	€	25,00
m) ein Schlauchboot	€	5,00
n) eine Wärmebildkamera	€	25,00
o) ein Explosionsgrenzenmessgerät (Ex-Meter)	€	15,00

.....

p) ein Hochleistungslüfter	€	18,00
q) ein Hebekissen, Kanaldichtkissen, Leckdichtkissen	€	15,00
r) eine Motorsäge	€	10,00
s) ein Fognail-Set	€	8,00
t) ein Hochdrucklöschgerät (HiCafs)	€	20,00
u) ein Rollgliss	€	8,00
v) ein Handscheinwerfer	€	2,00
w) ein Leuchtballon (PowerMoon) 1.000 W	€	7,00
x) ein Atemschutzgerät mit Maske	€	15,00
y) eine Atemschutzflasche (mit Füllung)	€	7,00
z) ein Schaumrohr, Strahlrohr, Zumischer	€	2,00
aa) Brennschneidgerät	€	25,00
ab) Ölauffangbehälter (3.000 l)	€	20,00
ac) Ölauffangbehälter (5.000 l)	€	25,00
ad) sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät	€	5,00

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4. Personalkosten

Die Personalkosten werden nach den Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. Standort bis zum Wiedereinrücken anzusetzen für

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz von hauptamtlichen Bediensteten (Gerätewart, städt. Personal) wird als anrechenbare Leistung der jeweilige Verrechnungssatz des städt. Bauhofes angesetzt.

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird folgender

Stundensatz berechnet: € 18,00

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst die vom Bayer. Staatsministerium des Inneren jeweils festgesetzten Beträge (derzeit € 9,90/Std.) erhoben.

.....

Falls der Sicherheitswachdienst innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des hauptamtlichen Personals erforderlich ist, wird für diese der Verrechnungssatz des städtischen Bauhofes angesetzt.

5. Pauschale Einsatzberechnung

Die nachfolgend genannten Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials **pauschal** abgerechnet:

a) Umsiedeln von Insekten- und Wespennestern	€	50,00
b) Türöffnung (zzgl. Sachkosten / Schließzylinder)	€	50,00

Sonstiges – Mutwilliger Alarm

Für einen mutwillig ausgelösten Alarm (Fehlalarm) werden pro erschienenen Feuerwehrdienstleistenden € 10,00, mindestens jedoch € 25000 erhoben.